

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Allendorf (Lumda)**



Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) der §§ 1, 2 und 9 ff. des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) und des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) vom 25.06.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) in der Sitzung vom 25.06.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen und Verkaufsständen (Verkaufsplätze) auf den von der Stadt Allendorf (Lumda) betriebenen Märkten werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist jeder, der einen Verkaufsplatz in Anspruch nimmt. Mehrere Benutzer eines Verkaufsplatzes sind Gesamtschuldner.
- (3) Nichtbenutzen oder nur teilweises Benutzen der Verkaufsfläche begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

## **§ 2**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die zu entrichtende Benutzungsgebühr (Standgeld) bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 10,00 Euro je angefangenem Meter; für Imbissbetriebe beträgt das Standgeld 15,00 Euro je angefangenem Meter. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet. Auf Wunsch kann von der Stadt Allendorf (Lumda) Strom zur Verfügung gestellt werden. Die dafür erhobene Pauschale beträgt für Lichtstrom 25,00 € und für Kraftstrom 50,00 €.
- (2) Marktständen von gemeinnützigen Betreibern kann auf Antrag und gegen Nachweis der Gemeinnützigkeit eine Reduzierung der Standplatzgebühr in Höhe von 50 % gewährt werden.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 3**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Vergabe des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden auch die Gebühren fällig. Mit dem Aufbau des Standes darf erst nach Zahlung der Gebühr begonnen werden.

#### **§ 4 Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählt insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen.

#### **§ 5 Erlass des Standgeldes**

Einem standbewirtschaftenden Verein bzw. einer gemeinnützigen Organisation mit Sitz in Allendorf (Lumda) wird das Standgeld auf Antrag erlassen, sofern neben dem Verkaufsangebot zusätzlich auch eine kostenfreie Attraktion für Kinder und/oder Jugendliche vorgehalten wird. Die Attraktion muss dem allgemeinen Kinder- und Jugendwohl entsprechen.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 5 a KAG (Kommunales Abgabengesetz) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 die zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist der Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda) (§ 5 Abs. 2 HGO).

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Allendorf (Lumda), 29.07.2024

Der Magistrat der  
Stadt Allendorf (Lumda)

Schwarz, Bürgermeister